

Aktenzeichen:

7 RAr 70/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

1. ,

2. ,

Verkündet

Kläger und Revisionskläger,

am 24. Oktober 1963

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E h r h a r d t und

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 1962
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

I

Der Kläger ~~M. H.~~ wurde nach Abschluß seiner Verwaltungslehre von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (Bezirksverwaltung Köln) vom 1. Oktober 1948 an im Angestelltenverhältnis nach der TOA weiterbeschäftigt. Er bestand im Mai 1953 die Prüfung für den mittleren Dienst und im Mai 1956 die für den gehobenen Dienst. Nach Erreichung seines 27. Lebensjahres wurde er mit Wirkung vom 1. Mai 1958 unter Einreihung in die Besoldungsgruppe A 9 als Inspektor nach der Dienstordnung ständig angestellt.

Der Kläger ~~B.~~ wurde ebenfalls nach Abschluß der Verwaltungslehrzeit von Oktober 1948 an von der gleichen Berufsgenossenschaft nach der TOA weiterbeschäftigt. Auch er bestand die Prüfung für den mittleren Dienst im Mai 1953 und wurde nach Erreichung seines 27. Lebensjahres vom 1. April 1957 an unter Einreihung in die Besoldungsgruppe A 7 a als Sekretär nach der Dienstordnung ständig angestellt.

Die Berufsgenossenschaft führte für die beiden Kläger während deren Beschäftigung im Angestelltenverhältnis Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ab. Die Kläger beantragten im Juli 1958 Rückerstattung dieser Beiträge, da ihre Beschäftigung versicherungsfrei gewesen sei. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab, weil den Klägern in der fraglichen Zeit keine Anwartschaft auf Ruhesgeld und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet gewesen sei (§ 56 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - AVAVG -; § 169 der Reichsversicherungsordnung - RVO -). Ihre Klage wies das Sozialgericht (SG) ab. Das Landessozialgericht (LSG) wies durch Urteil vom 3. Juli 1962 die Berufung zurück: Die Beiträge seien nicht irrtümlich geleistet worden, weil die Kläger in der fraglichen Zeit gemäß § 165 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 RVO versicherungspflichtig in der Krankenversicherung und damit auch in der Arbeits-



losenversicherung gewesen seien. § 169 RVO könne keine Anwendung finden, weil einmal den TOA-Angestellten eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nicht gewährleistet und zum anderen keine Entscheidung der zuständigen Stelle gemäß § 169 Abs. 2 RVO über die Gewährleistung der Anwartschaft getroffen worden sei. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 1. November 1926 (FABl S. 364) sei keine derartige Rahmenentscheidung, weil sie sich ausdrücklich auf die Angestelltenversicherung beziehe. Eine entsprechende Anwendung auf die Kranken- und damit auf die Arbeitslosenversicherung sei nicht zulässig. Revision wurde zugelassen.

Gegen dieses Urteil legten die Kläger Revision ein. Sie trugen vor, schon zur Zeit des Erlasses der genannten Entscheidung von 1926 seien die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit in der Angestellten- und in der Krankenversicherung wesensgleich gewesen; zumindest bestehe heute zu einer unterschiedlichen Handhabung kein Anlaß mehr, da auch in der Krankenversicherung die Gewährleistung der Anwartschaft zur Versicherungsfreiheit genüge. Deshalb liege kein Grund vor, zwei gleiche Tatbestände ungleich zu behandeln.

Die Kläger beantragen,

Die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 1962 und des SG Köln vom 8. September 1959 aufzuheben und nach den Klageanträgen zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

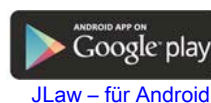
die Revision zurückzuweisen.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das LSG hat zu Recht angenommen, daß die beiden Kläger in der streitigen Zeit der Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 69 AVAVG aF und § 56 AVAVG nF unterlegen haben. Denn sie waren aufgrund der RVO für den Fall der Krankheit pflichtversichert, weil ihr Entgelt die Jahresarbeitsverdienstgrenze des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO nicht überschritten hatte. Eine Versicherungsfreiheit nach § 169 RVO besteht nicht. Nach dieser Vorschrift sind versicherungsfrei die in Betrieben eines Trägers der Reichsversicherung tätigen Beamten und die sonstigen Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Ob eine solche Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet die zuständige oberste Reichsbehörde (Bundesbehörde). Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist, daß einmal Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, und zum anderen, daß die zuständige oberste Bundesbehörde eine Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen getroffen hat. Wie das LSG zureffend ausgeführt hat, fehlt es schon an einer dahingehenden Entscheidung der zuständigen obersten Bundes- bzw. früheren Reichsbehörde. Denn die Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 1. November 1926 (RABl S. 364) zu § 11 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF ist nicht als eine solche im Sinne der in Frage kommenden Fassung des § 169 Abs. 2 RVO anzusehen. Sie bezieht sich ausdrücklich nur auf die genannte Vorschrift des AVG. Es ist aus ihr nicht ersichtlich, daß sie die Krankenversicherung ebenfalls erfassen oder daß sie bei einer etwaigen späteren gleichlautenden Fassung des § 169 RVO auch für diese gelten sollte. Ebenso hat die zuständige oberste Bundesbehörde, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, weder die Ausdehnung der genannten Entscheidung auf die Kranken- und damit auf die Arbeitslosenversicherung ausgesprochen noch selbst eine eigene Entscheidung in dieser Hinsicht getroffen. Es ist ferner nicht zulässig, im Wege einer Auslegung die zu § 11 AVG aF ergangene Entscheidung auf § 169 RVO auszudehnen, weil dies nicht dem Willen der damals ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



scheidenden Stelle entspräche. Schon aus diesem Grunde fehlt es an einer Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit nach § 169 RVO.

Darüber hinaus hat das LSG zutreffend festgestellt, daß auch die Voraussetzungen des § 169 Abs. 1 RVO nicht gegeben waren, da den beiden Klägern während ihrer Angestelltentätigkeit Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nicht gewährleistet war. Denn die maßgebende TOA kennt keine Gewährleistung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung für die in ihrem Geltungsbereich Beschäftigten. Auch die von den Klägern im Laufe des Verfahrens vorgelegten Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft können nicht als die Bestätigung einer solchen Anwartschaftsgewährung aufgefaßt werden.

Da somit die Kläger der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und damit auch in der Arbeitslosenversicherung unterlegen haben, können sie die Beiträge nicht nach § 169 AVAVG zurückfordern. Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

